

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 17 (1902)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XVII. Jahrgang.

Nr. 7.

1. Juli 1902.

Inhalt: 1. Die Vereinigung von Schulgemeinden. — 2. Instruktionskurs für Arbeitslehrerinnen. — 3. Bestellung der Aufsichtskommissionen. — 4. Kleinere Mitteilungen. — 5. Literatur. — 6. Inserate.

Beilage: Lehrerverzeichnis vom 15. Juni 1902.

Die Vereinigung von Schulgemeinden.

Von Regierungsrat *A. Locher*, Erziehungsdirektor.

Gemäss Art. 47 unserer Staatsverfassung ist die regelmässige Gemeindeeinteilung diejenige in Kirchgemeinden, Schulgemeinden und politische Gemeinden; es bilden die Kirchgemeinden in der Regel zugleich die Schulkreise und es steht die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden der Gesetzgebung zu. Im Entwurf der vorberatenden Kommission des Verfassungsrates (fünfunddreissiger Kommission) waren die Schulgemeinden nicht enthalten. Sie wurden erst im Verfassungsrat eingeschaltet mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass darunter die bisherigen „Schulgenossenschaften“ verstanden sein sollten. Mit dem Wortlaut der Verfassung ist nicht ganz in Übereinstimmung, was in §§ 1 und 2 das Gemeindegesetz vom 27. Juni 1875 sagt:

„§ 1. Die regelmässige und bleibende Gemeindeeinteilung des Kantons ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulkreise bzw. Schulgemeinden.

„§ 2. Sowohl die Bildung neuer, als die Auflösung oder Vereinigung bestehender Gemeinden geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung.“

Ergänzend seien noch beigefügt die §§ 11 und 12 des Gemeindegesetzes:

„§ 11. Jede Kirchgemeinde bildet in der Regel einen Schulkreis bzw. eine Schulgemeinde. In der Stadt Zürich bildet die politische Gemeinde den Schulkreis. Diejenigen Abteilungen eines Schulkreises, welche besondere Schulen und Schulgüter besitzen, bilden die Schulgemeinden. Den Schulkreisen bzw. Schulgemeinden liegt die Obsorge für die allgemeine Volksschule ob. (Vergl. Art. 52, Absatz 2 der Verfassung: „Den Schulgemeindeversammlungen und den Schulpflegen kommt die Obsorge für die allgemeine Volksschule zu“.)

„§ 12. Da wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen.“

Die Tendenz des Gemeindegesetzes in Bezug auf die Gemeindebildung ging im ganzen offenbar mehr auf Trennung und Zersplitterung als auf Vereinigung und Sammlung. Diese Tendenz hat sich nicht als gut erwiesen. Sie hat in manchen Fällen zu einer Zersplitterung der Kräfte geführt, welche die Erfüllung des Gemeindezweckes ausserordentlich erschwerte und den Staat zu einer viel höhern Beitragsleistung veranlasst, als dies bei einer nach der entgegengesetzten Seite gehenden Tendenz der Gesetzgebung der Fall gewesen wäre. Die Kirchgemeinde ist bei uns die älteste Erscheinungsform des Gemeindewesens, und die Absicht, an ihre Stelle die viel jüngere politische Gemeinde zu setzen, hat der Entwicklung des zürcherischen Gemeindewesens wenig Vorteil gebracht. Die Nachteile traten in sehr fühlbarer Weise bald auf dem Gebiete des Armenwesens zu Tage, sie sind nicht minder beklagenswert auf dem Gebiete des Schulwesens.

Der Kanton Zürich zählt zur Zeit 160 Kirchgemeinden, 180 Primarschulkreise, 191 politische Gemeinden und nicht weniger als 367 Schulgemeinden. Im Jahre 1901 waren 37 Schulgemeinden, welche in der ersten bis sechsten Primarschulklasse höchstens 20 Schüler zählten, und 25 Gemeinden, welche in den nämlichen sechs Klassen nicht mehr als 18 Schüler hatten. Das Minimum von 9 Schülern findet sich nur in einer Gemeinde, während es fünf Schulen gibt, die bloss 10 und 11 Schüler zählen und achtzehn Schulen mit nicht mehr als 15 Schülern. Wie klein sind diese Verhältnisse und wie sehr drücken sie auf das geistige Leben der Schule! Die Schulausgaben, wenigstens was die Lehrerbesoldung anbelangt, sind genau dieselben wie in einer Schule mit 70 Schülern und die Ausgaben für Bau und Unterhalt

von Gebäulichkeiten u. s. w. nicht viel geringer. Ganz ungenügend aber sind in der Regel die ökonomischen Hilfskräfte dieser Zwerggemeinden. Es gibt darunter solche mit einem Gesamtsteuerkapital von 17,000, 38,000, 41,000, 51,000, 53,000, 56,000, 57,000, 72,000 Franken u. s. w. Es fehlen also auch nach dieser Richtung durchaus die Bedingungen einer selbständigen Existenz. Die Kosten solcher Verhältnisse aber hat der Staat zu bezahlen; seine Beiträge steigen um so höher, je geringer die Kraft dieser kleinen Gemeinwesen ist.

Schon das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 suchte diesen Verhältnissen entgegenzutreten, indem es in den §§ 52 und 53 folgende Bestimmungen aufstellte:

„§ 52. Die Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft (jetzt „Schulgemeinde“) zur Errichtung einer besondern Schule soll nur mit Bewilligung des Regierungsrates auf dringende Gründe hin und unter Nachweisung der Mittel zur Erfüllung der einer Schulgenossenschaft obliegenden Pflichten erfolgen. Diese Bewilligung darf in jedem Falle nur da erteilt werden, wo das Bedürfnis der Absonderung wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder sonstiger örtlicher Verhältnisse erwiesen ist.

„§ 53. Zum Zwecke tunlichster Hebung der mit Schulen von ganz geringer Schülerzahl verbundenen Nachteile hat der Regierungsrat überall, wo die Verhältnisse es gestatten, benachbarte kleine Schulgenossenschaften des gleichen Kreises oder verschiedener Kreise unter einander oder mit nahe gelegenen grössern Schulgenossenschaften zu vereinigen bzw. einzelne Teile von Schulgenossenschaften von ihrem bisherigen Schulverbände zu trennen und andern Schulgenossenschaften zuzuteilen. Der Regierungsrat ordnet in solchen Fällen die Bedingungen der Trennung und Vereinigung nach billigem Ermessen; er ist ermächtigt, zu billiger Ausgleichung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen.“

Allerdings steht nun diesen Bestimmungen in formeller Hinsicht entgegen die oben erwähnte Bestimmung der Verfassung und des Gemeindegesetzes, wonach die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden der Gesetzgebung zusteht und die ehemaligen Schulgenossenschaften ausdrücklich ebenfalls als „Gemeinden“ bezeichnet sind; es sind ferner die §§ 52 und 53 des alten Unterrichtsgesetzes ausdrücklich aufgehoben worden durch § 84 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899; allein in Rücksicht darauf, dass schon das frühere Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des

Regierungsrates und seiner Direktionen vom 25. Juni 1871 die Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Trennung und Vereinigung von Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen der Erziehungsdirektion zuwies und das neue Organisationsgesetz vom 26. Februar 1899 diese Bestimmung ausdrücklich beibehielt, ist jene Verfassungsbestimmung auf Schulgemeinden nie angewendet worden.

In einem unangefochten gebliebenen Entscheide des Regierungsrates vom 26. April 1879 wurde dieser Auslegung tatsächlich Geltung verschafft, und der Kantonsrat hat anlässlich der Beratung des Gesetzes betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden dieser Anschauung beigepflichtet, „da für die äussere Gestaltung der Sekundar-, und also doch wohl auch der Primarschulkreise, nicht der Apparat des Referendums in Bewegung zu setzen sei, sondern die bezüglichen Entscheidungen den Behörden zustehen sollen“. Demgemäss sagt § 60 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899: „Die Umgrenzung der Sekundarschulkreise und die Bestimmung der Schulorte geschieht durch den Regierungsrat auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates nach Entgegennahme der Wünsche und Anerbietungen der Beteiligten“.

Der Tendenz, die Vereinigung zu fördern, den verkümmerten Gebilden unseres Gemeindewesens zu neuem Leben zu verhelfen und zur Zeit vorhandenen Ubelständen entgegenzutreten, verdankt auch § 80 des neuen Volksschulgesetzes seine Entstehung, welcher sagt: „Der Regierungsrat kann die Vereinigung von Schulgemeinden durch Staatsbeiträge unterstützen“.

Die Vereinigung von Schulgemeinden kann auf zweierlei Art und Weise erfolgen: Entweder als totale Vereinigung unter Aufhebung von Schulorten, oder als teilweise Vereinigung, die sich lediglich auf Administration und Ökonomie bezieht und die Schulorte bestehen lässt wie sie sind. Im einen wie im andern Fall aber wird es sich naturgemäss und in der Regel nur um den Anschluss an grössere, ökonomisch stärkere Gemeinwesen handeln. In der oben angeführten Zahl kleiner Schulgemeinden sind manche, die um ihrer Abgeschiedenheit und anderer örtlicher Verhältnisse willen als Schulorte nicht aufgehoben werden können; es ist den Kindern nicht zuzumuten, im Sommer und Winter täglich einen stundenweiten Weg, vielleicht über Berg und Tal, zur Schule zurückzulegen; die im gebirgigen Teil unseres Kantons vielfach bestehenden schwierigen Verhältnisse des Schulbesuches

dürfen nicht durch Massnahmen der Behörden noch schwieriger gemacht werden. Ein solches Vorgehen wäre der Bevölkerung unverständlich und müsste an dem entschiedenen Widerstand derselben scheitern; es würde auch nicht im Interesse der Schule liegen. Wird also eine totale Vereinigung nur da in Aussicht zu nehmen sein, wo ihr nicht Hindernisse der erwähnten Art entgegenstehen, so sind dagegen die Schwierigkeiten weniger gross, wo es sich lediglich um eine administrative und ökonomische Vereinigung handelt. Wozu die vielen kleinen Schulgemeinden? Warum sollten sie nicht aufgehen in den Primarschulkreisen? Warum sollten die Primarschulkreise nicht überall zusammenfallen mit den Kirchgemeinden, wie dies im Oberland der Fall ist? Was hat es genützt, dass man durch das Gemeindegesetz den verschiedenen, eine Kirchgemeinde bildenden politischen Gemeinden gestattete, besondere Schulkreise zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen? Nichts; aber grosse Kosten sind dadurch dem Staate erwachsen, weil diese kleinen Gemeinwesen gar nicht im stande sind, sich selbst zu erhalten. Ein richtiges Verfahren der Administration oder, wenn notwendig, der Gesetzgebung, wird daher nicht darin bestehen, einfach Staatsbeiträge auf Staatsbeiträge zu häufen und den weitgehenden ordentlichen Leistungen des Staates weitergehende ausserordentliche beizufügen, sondern die Gemeinden durch Verstärkung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit in die Lage zu versetzen, sich selbst zu helfen. Ein solches Vorgehen wird sich auch moralisch eher rechtfertigen, als wenn von oben herab die Gemeinden daran gewöhnt werden, in jeder schwierigen Situation ohne weiteres sich durch Beiträge und Gaben des Staates helfen zu lassen.

Das Beispiel, welches durch die Vereinigung der Stadt Zürich mit ihren frühern Ausgemeinden im grossen gegeben worden ist, sollte seine Nachahmung im kleinen finden durch die Vereinigung der Gemeinden auf einem Gebiete, wo sie am ehesten möglich ist, ohne einem stark ausgebildeten Selbstständigkeitsgefühl zu nahe zu treten, auf dem Gebiete der Schule. Die Vereinigung der Stadt Zürich hat stattgefunden, weil einzelne früher selbständige Glieder dieses Gemeinwesens sich nicht mehr selbst helfen konnten und der Staat es ablehnte, durch ausserordentliche Zuschüsse in den Riss zu treten; in ähnlicher Weise motivirt sich die Vereinigung von Schulgemeinden auf dem Lande, denen die Mittel zum Fortkommen fehlen. Man hat auf dem Lande vielfach und vielleicht nicht ganz mit Unrecht von der Stadtvereinigung

eine Verstärkung städtischen Übergewichts im Kanton befürchtet; dieses Übergewicht wird um so weniger zur Geltung kommen, je mehr die Zersplitterung der ländlichen Gemeinden aufhört. Zum finanziellen Moment kommt also noch ein politisches, welches für die Vereinigung spricht.

Damit aber durch solche Vereinigung nicht eine Verletzung berechtigter Interessen stattfindet, sondern mit Recht und Billigkeit nach beiden Seiten gemessen werden könne, bevollmächtigt das Volksschulgesetz den Regierungsrat, die Vereinigung von Schulgemeinden durch Staatsbeiträge zu unterstützen. Diese Beiträge sollen verhüten, dass lediglich eine Überwälzung der Last von der einen auf die andere Schulter stattfindet bei beidseitig schwachen Kräften; sie sollen dartun, dass es sich vielmehr um eine ökonomische Verbesserung der Situation handelt und dass der Staat in diesem Falle einem Opfer um so weniger sich entziehen will, als auch ihm aus der Vereinigung gewisse Erleichterungen erwachsen. Es liegt somit die Vereinigung kleiner, für sich selbst lebensunfähiger Schulgemeinden im allseitigen Interesse; sie ist eine Forderung vernünftiger Staats- und Gemeindeverwaltung, und die Gemeinden, die dabei in Frage kommen können, sollten schon von sich aus suchen, zur Vereinigung zu gelangen.

Instruktionskurs für Arbeitslehrerinnen.

(Erziehungsratsbeschluss vom 21. Juni 1902.)

Nach Anhörung der kantonalen Arbeitsschulinspektorin, in Ausführung der Schlussnahme vom 17. April 1902,

beschliesst der Erziehungsrat:

1. Der in Aussicht genommene Instruktionskurs für zur Zeit amtende unpatentirte Arbeitslehrerinnen beginnt am Montag den 14. Juli und dauert fünf Wochen.
2. Die zur Teilnahme angemeldeten neun Arbeitslehrerinnen werden in den Kurs aufgenommen.
3. Die Leitung des Kurses wird der kantonalen Arbeitsschulinspektorin übertragen.
4. Die Aufsichtskommission der Fachschule wird ersucht, für die Abhaltung des Kurses ein Lokal einzuräumen.
5. Mitteilung an die Angemeldeten und Bekanntgabe im amtlichen Schulblatte.

Zürich, den 21. Juni 1902.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger.*

Bestellung der Aufsichtskommissionen.

(Regierungsratsbeschluss vom 14., 16., 19. und 21. Juni 1902.)

Für die Amtsperiode 1902—1905 wurden vom Regierungsrate nachfolgende Kommissionen bestellt:

I. Aufsichtskommission

der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen:

Keller, K. K., Dr., Kantonsapotheker, Zürich I.

Eichhorst, Herm., Ludw., Prof. Dr., Zürich V.

Bosshard, Heinrich, Prof. Dr., Zürich V.

Meister, Ulrich, Nationalrat, Zürich I.

II. Aufsichtskommission des Gymnasiums:

Hitzig-Steiner, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.

Frey, Alfred, Nationalrat, Zürich V.

Haab, Otto, Prof. Dr., Zürich I.

Amstein, Jakob, Sekundarlehrer, Winterthur.

Bissegger, W., Dr., Redaktor, Zürich V.

Werner, Alfred, Prof. Dr., Zürich V.

Bosshard, Jakob, Prof. Dr., Zürich V.

Spillmann, Emil, Prof. Dr., Zürich V.

Rektor: Bosshard, Jakob, Prof. Dr., Zürich V.

Prorektor: Spillmann, Emil, Prof. Dr., Zürich V.

III. Aufsichtskommission der Industrieschule:

Escher, Rudolf, Prof., Zürich IV.

Heusser, J., Sekundarlehrer, Zürich III.

Ernst, H., Regierungsrat, Zürich IV.

Labhardt, J., a. Staatsarchivar, Zürich V.

Rudolf, a. Bankdirektor, Zürich V.

Schindler-Huber, D., Seidenfabrikant, Zürich IV.

Wyssling, Prof. Dr., Direktor des Elektrizitätswerkes
a. d. Sihl, Wädenswil.

Stadler, Nationalrat, Uster.

Hunziker, Friedr., Prof., Zürich V.

Fiedler, Ernst, Prof. Dr., Zürich V.

Rektor: Hunziker, Friedr., Prof., Zürich V.

Prorektor: Fiedler, Ernst, Prof. Dr. Zürich V.

IV. Aufsichtskommission des Technikums in Winterthur:

Meister, Otto, Chemiker, Zürich II.

Krebs, Friedrich, Gymnasiallehrer, Winterthur.

Müller, Emil, Stadtschreiber, Winterthur.

Schärtlin, G., Dr., Direktor der schweiz. Rentenanstalt,
Zürich II.

Sulzer-Schmid, Karl, Winterthur.

Birchmeier, Ph., Präsident der Kreisdirektion III der schweiz. Bundesbahnen, Zürich I.
 Gull, Gustav, Prof., Zürich I.
 Gubler, Theodor, Sekundarlehrer, Andelfingen.
 Brändli, Rudolf, Mechaniker, Uster.
 Frymann, Bankdirektor, Winterthur.
 Direktor: Müller, August, Prof., Winterthur.
 Stellvertreter: Bosshard, Emil, Prof. Dr., Winterthur.

V. Aufsichtskommission des Lehrerseminars in Küsnacht.

Stössel, J., Dr., Regierungsrat, Zürich I.
 Brunner, Theodor, Dr., Küsnacht.
 Fiedler, Fr. Ernst, Prof. Dr. Zürich V.
 Kollbrunner, U., Sekundarlehrer, Zürich II.
 Steiner, Joh., Inspektor, Winterthur.
 Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.
 Direktor: Utzinger, H., in Küsnacht.
 Stellvertreter: Scherrer, R. F., in Küsnacht.

VI. Aufsichtskommission des Tierspitals:

Lang, Arnold, Prof. Dr., Zürich IV.
 Huber, Rud., Bezirksratschreiber, Andelfingen.
 Fierz-Wirz, Eduard, Kaufmann, Zürich V.
 Weber, Albert, Bezirkstierarzt, Uster.
 Leiter des Tierspitals: Hirzel, Heinr., Prof., Zürich I.

VII. Aufsichtskommission des botanischen Gartens:

Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur.
 Stadler, Salomon, Dr., Rektor, Zürich V.
 Mertens, E., Landschaftsgärtner, Zürich V.
 Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.
 Direktor: Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.

VIII. Aufsichtskommission der Kantonalbibliothek:

Meyer von Knonau, Gerold, Prof. Dr., Zürich V.
 Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV.
 Hitzig, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.
 Escher, Hermann, Dr., I. Stadtbibliothekar, Zürich I.
 Oberbibliothekar: Weber, Heinr., Dr., von Stallikon, in Zürich V.

IX. Aufsichtskommission der archäologischen Sammlung:

Rahn, Rudolf, Prof. Dr., Zürich I.
 Müller, Albert, Architekt, Zürich I.

X. Hochschulkommission.

Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV.
 Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur.

Meister, Ulrich, Nationalrat, Zürich I.

Usteri-Pestalozzi, Oberstlieutenant, Zürich I.

Inspektor der Stipendiaten: Kesselring, Heinr., Prof. Dr.,
Zürich V.

XI. Maturitätsprüfungskommission:

Präsident: Walder, Ernst, Prof. Dr., Zürich V.

Mitglieder: Hitzig, Herm., Prof. Dr., Zürich V.

Egli, Karl, Prof. Dr., Zürich I.

XII. Diplomprüfungskommission:

Für das höhere Lehramt in Sprachen und Geschichte.

Präsident: Hitzig, Herm., Prof. Dr., Zürich V.

Mitglieder: Meyer v. Knonau, Gerold, Prof. Dr., Zürich V.

Kägi, Adolf, Prof. Dr., Zürich V.

Frey, Adolf, Prof. Dr., Zürich V.

Vetter, Th., Prof. Dr., Zürich V.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Uster	Riedikon-Uster	Merki, Felix, a. L.	1837	1857—1900	27. Mai 1902

Rücktritt von der Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf 30. Juni 1902:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Dielsdorf	Raat	Dünki, Robert	Embrach	1887—1902

Verweser auf 1. Juli 1902:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort
Dielsdorf	Raat	Buser, Reinhard, v. Niederdorf (Baselland).

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich	I Schulthess, Seline	Krankheit	25. Juni 1902	Hafner, Magdalena, von Zürich
"	"	III Suter, Marie	"	16. Juni 1902	Simeon-Nägeli, Am., in Zürich
"	"	V Keller, Jakob	"	30. Juni 1902	Schmid, Nanny, von Illnau
"	Örlikon	Bernhard, Emil	"	19. Juni 1902	Stadler, Marie, von Zürich
"	"	Kern, Albert	"	25. Juni 1902	Maag, Anna, von Zürich
"	Schlieren	Keller, Hans	"	2. Juni 1902	Weber, Anna, von Stallikon
Horgen	Wädenswil	Fleckenstein, Fanny	Krankh. i. d. F.	6.-20. Juni 1902	Fehr, P., a. L., v. Oberrieden
Hinwil	Wald	Mantel, Jakob	Krankheit	25. Juni 1902	Huber, Joh., a. L., v. Fehraltorf

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich III	Schmid, Eduard	14. Juni 1902	Surber-Wegmann, Frau, Zürich
„	„ IV	Bär, Hermann	10. Mai „	Weber-Egli, Marie, von Rieden
Pfäffikon	Lipperschwendi-Bauma	Lattmann, Albert	14. Juni „	Huber, Joh., a. L., v. Fehraltorf

B. Sekundarschule.

Wahlgenehmigung im Sinne von § 285 des Unterrichts-gesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai 1902:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Dielsdorf	Niederhasli	Vögeli, Kaspar, von Rüti (Glarus)	Verweser daselbst	11. Mai 1902

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Örlikon	Stahel, Kaspar	Krankheit	} 16. Juni 1902 10.-14. Juni 1902	Kübler, Hans, von Zürich
					Peer, Florian, von Genf
Horgen	Thalwil	Egli, Jakob	„	16. Juni 1902	Attenhofer, K., von Zürich
Winterthur	Winterthur	Schoch, Karl	„	10. „ 1902	Bär, Albert, von Kappel

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich V	Neuhaus, Fritz	24. Mai 1902	Peer, Florian, von Genf
Winterthur	Wülflingen	Müller, Heinrich	4. Juni 1902	Kuhn, Heinr., v. Winterthur

Urlaub zum Zwecke der weitem Ausbildung:

Bezirk	Schule	Lehrer	Dauer
Uster	Dübendorf	Bollinger, H., v. Beringen	August, September u. Oktober 1902

C. Arbeitsschule.

Hinschiede:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrerin	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Neftenbach	Stahl, Sophie	1857	1877—1902	9. Juni 1902
„	Dägerlen-Rutschwil	Hoppeler-Stucki, Anna	1883	1858—1900	3. Jan. 1902
Bülach	Kloten	Grüter-Morf, Marie	1852	1886—1902	25. Mai 1902

Rücktritte auf Schluss des Schuljahres 1901/02:

Bezirk	Schule	Arbeitslehrerin	Im Schuldienst von
Affoltern	Hedingen	Schmid, Anna	1900—1902
Andelfingen	Dorf	Kramer-Bucher, Lisette	1876—1902

Wahl von Arbeitslehrerinnen im Sinne von § 40 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten
Andelfingen	Buch a. J.	Roggensinger, Ida, von Thalheim a. d. Th.
Dielsdorf	Obersteinmaur-Riedt	Albrecht-Engelhard, Marg., in Neerach

Verweserin:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort	Amtsantritt
Bülach	Kloten	Birch, Sophie, von Zürich	26. Mai 1902

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Arbeitschule	Lehrerin	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikarin
Zürich	Zürich	Tanner, Anna	Krankheit	4.-7. Juni 1902	Aeppli, Emilie, von Zürich
Winterthur	Neftenbach	Stahl, Sophie	„	2.-9. Juni 1902	Stolz, Katharine, in Neftenbach

2. An die Bezirksschulpflegen.

Bezirksschulpflegen. Wahl von Pfarrer Arnold Zehnder in Hedingen als Mitglied der Bezirksschulpflege Affoltern.

Fakultativer Unterricht. Die Einführung des Italienischen als fakultatives Fach in die III. Klasse der Sekundarschulen Affoltern a. A. und Herrliberg wird bewilligt.

Klassentrennung. Den von den Schulpflegen Altstetten und Glattfelden vorgeschlagenen Klassenverteilungen an die einzelnen Lehrer wird die Genehmigung erteilt.

Arbeitschulen, Trennungsmodus. Die Klassentrennungen an den Arbeitschulen Altstetten, Zürich, Horgen (Sek.), Glattfelden, Winterthur, Bassersdorf, Wallisellen, Rüm- lang werden nach den Vorschlägen der betreffenden Schulbehörden genehmigt; für die Klassentrennung der Arbeit- schulen Horgen (Primar) und Winterthur (Primar und Sekun- dar) wird die Genehmigung nur unter Vorbehalt erteilt.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Urlaub für Prof. Dr. Schlatter für die Zeit vom 14.—31. Juli l. J. zur Besorgung militärischer Funktionen (Stellvertreter: Dr. Hämig) und für Prof. Dr. Schneider von Ende Mai bis 12. Juni infolge Krankheit (Stellvertreter: Prof. Dr. H. F. Hitzig).

Rücktritt von Dr. K. Willy als Privatdozent an der I. Sektion der philos. Fakultät auf Schluss des Sommersemesters 1902.

Habilitation: Dr. Ernst Tappolet von Zürich für romanische Sprachwissenschaft mit besonderer Berücksichti- gung der romanischen Dialektkunde an der I. Sektion der philosophischen Fakultät auf Beginn des Wintersemesters 1902/03.

Kantonsschule. Hilfslehrer. Ernennung von cand. phil. Albert Baur als Hilfslehrer für Französisch an Stelle des auf 24. Mai 1902 zurückgetretenen Dr. Luzi.

Industrieschule. Aufsichtskommission. Rücktritt von Dr. C. Keller als Mitglied der Aufsichtskommission der Industrieschule mit Ablauf der verflossenen Amtsperiode.

Urlaub für Prof. Dr. E. Fiedler bis zu den Sommerferien 1902 aus Gesundheitsrücksichten (Stellvertreter: Ehrat, Teucher, Prof. Brandenberger).

Gymnasium. Urlaub für Dr. E. Schwyzer für die Zeit vom 19. September bis 6. Oktober l. J. infolge Militärdienstes (Stellvertreter: Dr. Otto Waser in Zürich).

Kantonalbibliothek. Unterbibliothekar. Wahl von Jakob Werner von Löhningen, Bezirkslehrer in Lenzburg, als Unterbibliothekar der Kantonalbibliothek mit Amtsantritt auf 15. Juni 1902 (Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 1902).

Technikum. Urlaub für Prof. Stambach für die Dauer von vier Wochen wegen Krankheit (Stellvertreter: Stadtgeometer Ruckstuhl in Winterthur).

Seminar. Erneuerungswahl. Walter Zuppinger von Männedorf wird als Lehrer für Gesang und Violinspiel für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren, vom 1. Mai 1902 an gerechnet, wiedergewählt (Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 1902).

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Schulsynode. Als Abgeordnete des Erziehungsrates an die auf Montag den 9. Juni 1902 anberaumte ausserordentliche Versammlung der Schulsynode werden bezeichnet: Regierungsrat Locher und Erziehungsrat Dr. Keller.

Kantonalbibliothek (Benutzungszeit). Die Zeit der Benutzung der Kantonsbibliothek wird für das Sommerhalbjahr 1902 versuchsweise festgesetzt wie folgt: Das Lesezimmer ist an den Wochentagen am Vormittag von 8—12 Uhr und am Nachmittag von 1 $\frac{1}{2}$ —5 Uhr geöffnet. Die Ausgabe von Büchern findet täglich vormittags 10—12 Uhr und nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr statt. An Sonn- und Festtagen bleiben Bibliothek und Lesezimmer geschlossen (Beschluss des Erziehungsrates vom 31. Mai 1902).

Staatsbeiträge. Die Stadtbibliothek Winterthur erhält für das Jahr 1902 einen Staatsbeitrag von Fr. 1200 (Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juni 1902).

Dem Finanzkomite für das diesjährige kantonale Turnfest in Wetzikon wird an die Kosten dieser Veranstaltung ein Staatsbeitrag von Fr. 500 verabfolgt (Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 1902).

Stipendien. An 91 Schüler des Technikums in Winterthur (87 Kantons- und 4 Nicht-Kantonsbürger) werden für das Sommersemester 1902 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 6000 verabreicht; zudem erhalten dieselben sowie weitere 20 Schüler (8 Kantonsbürger und 12 Nicht-Kantonsbürger) Freiplätze.

Drei Teilnehmer am Instruktionkurse für Zeichenlehrer am Technikum in Winterthur erhalten kantonale Stipendien von je Fr. 250; ausserdem werden dieselben mit Bundesstipendien im nämlichen Betrage unterstützt.

Vier Schüler der Handelsabteilung an der Kantonsschule Zürich werden für das Schuljahr 1902/03 vom Bund mit Stipendien im Betrage von Fr. 660 bedacht.

Literatur.

Der Redaktion des amtlichen Schulblattes sind nachfolgende Schriften von den betreffenden Verlagsbuchhandlungen zugestellt worden:

Brenner, Prof. Dr. G.: Die lautlichen und geschichtlichen Grundlagen unserer Rechtschreibung. Leipzig, Teubner 1902. 68 pag. Preis 1 M.

Für Lehrer, die sich mit der wissenschaftlichen Seite der Orthographiefrage beschäftigen, von Interesse.

Gubler, Dr. E.: Mündliches Rechnen. 25 Übungsgruppen zum Gebrauche an Mittelschulen. Zürich, Art. Institut Orell Füssli 1902. 40 pag.

Die Gruppen geben Gelegenheit, den Schüler in derselben halben oder ganzen Unterrichtsstunde in die verschiedenen Gedankengänge hineinzuführen. Aus der Praxis für die Praxis!

Gebt dem Lande gute Mütter! Von einer Freundin der Jugend, Zürich, W. Coradi-Maag. 20 pag. Separatabdruck aus dem „Schweizer Frauenheim“.

Das Harmonium. Zeitschrift für Harmoniumspiel. Literatur und Bau. Erscheint monatlich. Herausgegeben von Walter Lückehoff. Leipzig, Kommissionsverlag von Breitkopf & Härtel. Halbjährlich M. 2. 50.

Enthält u. a. auch klassische Stücke, für das Harmonium bearbeitet.

Ith, Johanna: Amtlicher Bericht über die Pestalozzische Anstalt und die neue Lehrart derselben. Separatabzug für das Pestalozzistübchen Zürich mit erläuternden Zugaben von Dr. Joh. Strickler. Zürich, Kommissionsverlag von Schulthess & Cie. 33 pag. 1 Fr.

Neudruck des vor hundert Jahren erschienenen wertvollen Berichtes. Allen Freunden pädagogischer Studien empfohlen.

Körper und Geist. Zeitschrift für Turnen, Bewegungsspiel und verwandte Leibesübungen. Herausgeber: Karl Möller, städt. Turninspektor in Altona; Dr. med. F. A. Schmidt in Bonn; Prof. H. Wickenhagen, Oberlehrer am kgl. Gymnasium und Realgymnasium zu Rendsburg. Leipzig, R. Voigtländers Verlag. Jährlich 26 Nrn. Preis halbjährlich M. 3. 60.

Alles, was dazu dient, einer rechten Körperpflege an den Volks- und höheren Schulen sowohl, wie bei den Erwachsenen aller Volkskreise entsprechende Geltung und Verbreitung zu schaffen, soll in der Zeitschrift streng sachlich, aber mit vollem Freimut zur Aussprache gelangen. Mitarbeiter: über zweihundert hervorragende Männer und Frauen.

Largiadère, Dr. A. Ph.: Der erziehende Unterricht. Zürich, Schulthess & Cie. 1902. 71 pag. Preis Fr. 1. 20.

Streitschrift gegen die Bestrebungen der Herbart-Zillerschen Schule.

Landsberg, Bernhard, Oberlehrer am kgl. Gymnasium zu Allenstein: Streifzüge durch Wald und Flur. Eine Anleitung zur Beobachtung der heimischen Natur in Monatsbildern. Mit 84 Illustrationen nach Originalzeichnungen von Frau H. Landsberg. Dritte Auflage. Leipzig, Teubner 1902. 255 pag. Preis elegant gebunden 5 M.

Der Verfasser zeigt, wie auf den Wanderungen durch die Natur die Schüler in das Verständnis des Lebens in der Pflanzen- und Tierwelt eingeführt, bezw. zu einer sinnigen Naturbetrachtung erzogen werden sollen. Geeignetes Material für die unterrichtliche Ausgestaltung der Schülerwanderungen; manigfache Anregung auch für das Privatstudium und die unterrichtliche Präparation des Lehrers; schöne Ausstattung.

Pudor, Dr. Heinrich: Die neue Erziehung. Essay über die Erziehung zur Kunst und zum Leben. Leipzig 1902, Hermann Seemann Nachfolger. 339 pag. Preis 4 M.

Ausgehend von Pestalozzi und Comenius bespricht der Verfasser den Zusammenhang von Lebensfragen und Erziehungsproblemen, die Jugendspiele, die Bedeutung des Sports, der volkstümlichen Kunst und Musik, der Volkshochschulen, der Volkshygiene u. s. w. Reiche Anregung für alle, die sich mit den Fragen der Erziehung zur Kunst beschäftigen.

Rein, Dr. W., Professor in Jena: Pädagogik in systematischer Darstellung. Langensalza, Hermann Beyer und Söhne (Beyer und Mann) 1902. Probeheft.

Während das „Encyklopädische Handbuch der Pädagogik“ von Rein in Einzeldarstellungen alle wichtigen, in das Gebiet der Pädagogik fallenden Fragen behandelt, wird in dem vorliegenden Werke der innere Zusammenhang der einzelnen einschlägigen Materien dargestellt. Das Werk erscheint in zwei Bänden; der erste enthält die praktische, der zweite die theoretische Pädagogik. Preis des Bandes broschirt 10 M., elegant gebunden 12 M. Weitere Empfehlung im Hinblick auf den vorteilhaften Ruf des Autors nicht notwendig.

Sallwürk, Dr. Ernst: Bilderschmuck für unsere Schulzimmer. Separatabdruck aus „Die deutsche Schule“. Leipzig, Klinkhardt 1901.

Der Verfasser verlangt, „dass Gedanke und Ausführung rein künstlerisch, von keinerlei schulmässigen Nebengedanken angekränkt seien.“

Künstler-Steinzeichnungen als Wandschmuck für Schule und Haus. 100×70 und 75×55 cm. Preis 3, 4, 5, 6 M. Leipzig, Verlag von Teubner und von Voigtländer.

Bilder aus allen Gebieten des Lebens, von den Künstlern eigenhändig auf den Stein gezeichnet; keine Nachbildungen, nur Werke ursprünglicher Kunst. Die Bilder sollen den neuen Bestrebungen betreffend den Wandschmuck der Schulzimmer dienen und haben denn auch in den Kreisen der Fachmänner sehr gute Aufnahme gefunden. Wegen der Eigenart der Ausführung machen sie auf den Beschauer erst einen etwas fremdartigen Eindruck; je länger man sie aber vor sich sieht, desto mehr tritt die Stimmung hervor, die in denselben verkörpert ist. Die vorliegenden Blätter: Volkmann: Wogendes Kornfeld; Georgi: Schwäbisches Dorf; Hauelsen: Pfälzischer Bauernhof; Kuithan: Stille Nacht, heilige Nacht, sind äusserst wirkungsvoll; auch in der Ausführung zeigen sie gegenüber einzelnen der früheren Blätter bedeutende Fortschritte.

Schurter, Joh., Prorektor: Die kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte in Deutschland. Zürich, Schulthess & Co. 1902. Preis Fr. 1.

Von Interesse für das Studium der Frauenfrage im allgemeinen und die Ausbildung weiblicher Arbeitskräfte in kaufmännischer Richtung im besondern.

Tiersot, Julien: Chants populaires pour les Ecoles. Poésie de Maurice Bouchor. Paris, Hachette et Cie. 1902. 47 pag.

Wird dem Sekundarlehrer gute Dienste leisten.

Weddigen, Dr. Otto: Literatur und Kritik. Betrachtungen über die literarischen Zustände in Deutschland. Leipzig, Hermann Seemann Nachfolger. 148 pag. 2 M.

Scharfe Kritik der heutigen literarischen Zustände, wobei der Staat nicht freigesprochen wird von Schuld und Unterlassungssünden gegenüber seinen Dichtern und idealen Mächten.

Webstern, J.: Lawn-Tennis. Anleitung zur Erlernung des Spieles, Anschaffung von Utensilien und Anlage des Platzes. Frankfurt. Bechhold. 27 pag. 1 M.

Weltall und Menschheit. Naturwunder und Menschenwerke. Geschichte der Erforschung der Natur und Verwertung der Naturkräfte. Herausgegeben von Hans Krämer in Verbindung mit hervorragenden Fachmännern. 100 Lieferungen zu 60 Pf. Lief. 2—5. Berlin, Leipzig, Wien, Stuttgart. Deutsches Verlagshaus Bong & Co.

Die erschienenen Nummern bestätigen, dass wir es in jeder Hinsicht mit einem hervorragenden Werke zu tun haben; die künstlerische Ausstattung verdient besonderes Lob. Anschaffung für Lehrerbibliotheken, wie für Gemeindebibliotheken und für den Privatgebrauch empfohlen.

Inserate.

Zur Beachtung für die Schulpflegen und Schulhausbaukommissionen.

Diejenigen Gemeinden, welche im Laufe des Jahres 1901 Reparaturen und Umbauten an ihren Schulhäusern vorgenommen oder Neubauten erstellt und die Baurechnungen abgeschlossen haben, werden darauf auf-

merksam gemacht, dass Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten jeweilen bis spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen sind und dass denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen ist. Da Gärten und Anlagen, sowie die Ausgaben für Wege, die nicht ausschliesslich Schulzwecken dienen, nicht subventionsberechtigt sind, so soll aus den Rechnungen, bezw. Baubeschreibungen leicht ersichtlich sein, welche Quote der Totalbausumme für diese Zwecke verausgabt worden ist.

Dem Gesuche sind die von der Gemeindeversammlung ratifizierte Baurechnung und die Belege beizufügen.

Zürich, den 30. April 1902.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Arbeitsschulen.

Die Vorstände der Arbeitsschulen, welche mit der unterzeichneten Stelle in Verkehr stehen, werden höflich ersucht, sich so einzurichten, dass vom 19. Juli bis 4. August keine dringenden Aufträge zu erledigen sind. Wir benutzen den Anlass zu der Mitteilung, dass wir in Zukunft alle Sendungen unter Fr. 10 gegen Nachnahme verschicken, wenn dies nicht ausdrücklich anders verlangt wird.

Zürich, den 25. Juni 1902.

*Das Materialien-Depot der Schweiz. Fachschule für
Damenschneiderei und Lingerie, Zürich V.*

Universität Zürich.

Es werden hiemit aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen:

Herr stud. med.	Albert Wirz von Solothurn.
„ „ phil.	Dobri Awramoff von Djumaja, Bulg.
„ „ „	Eugen Bernhard Koch von Nesselbach, Aarg.
„ „ „	Rudolf Zurflüh von Ebligen, Bern.
„ „ „	Viktor Eckard von Preetz bei Kiel.
„ „ „	Dantschenko Nemirowitsch von Tiflis.
„ „ „	Eduard Skubik von Hasenpotsch, Russl.
„ „ „	Giacomo Ubertalli von Coggiola, Italien.
„ „ „	Aron Glasberg von Starokonstantinow, Russl.

Dieselben sind dem Vernehmen nach entweder von hier abgereist, ohne sich gemäss § 41 der Statuten für die Studirenden abzumelden, oder haben trotz erfolgter Zitation vor den Unterzeichneten die Kollegengelder nicht bezahlt.

Zürich, den 11. Juni 1902.

Der Rektor: *Georg Cohn.*

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studirenden für das laufende Sommersemester kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität im Rechberg.